

Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene des Elternkollegs e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung gilt für folgende Betreuungseinrichtungen des Elternkollegs für Kinder und Erwachsene in Fellbach:

- Kleinkindgruppen „Spatzennest“
- Schülerinsel an der offenen Anne-Frank-Ganztagsschule
- Soziale Gruppenarbeit
- Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe
- PEKiP-Gruppen
- Elternseminare

§ 2 Aufgabe

Das Elternkolleg unterhält als freier Träger der Jugendhilfe und als freiwillige Aufgabe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und bei tatsächlichem Bedarf Einrichtungen für Schülerbetreuung, Schülerinsel, Kleinkindgruppen „Spatzennest“, Soziale Gruppenarbeit, Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe, PEKiP-Gruppen, Elternseminare.

§ 3 Aufnahme

- 1) In die Kleinkindgruppen „Spatzennest“ können Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren; in die Schülerbetreuung und in die Schülerinsel können Kinder, die die Anne-Frank-Ganztagsschule besuchen, aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden; in die Soziale Gruppenarbeit Schulkinder bis zum 12. Lebensjahr; Kinder im Grundschulalter für HSL; in die PEKiP-Gruppen können Kinder entsprechend den angegebenen Geburtsmonaten aufgenommen werden; Erwachsene für Vorträge und Seminare;
- 2) Die Anmeldung hat schriftlich beim Elternkolleg zu erfolgen. Über die Vergabe der Plätze entscheidet das Elternkolleg nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Schülerbetreuung und die Schülerinsel ist der Stichtag für die Anmeldung zum neuen Schuljahr der 30. April, bei zwei Einschulungsterminen im Schuljahr zusätzlich der 15. Dezember.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Kündigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können in den Kleinkindgruppen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2) Personensorgeberechtigte, deren Kinder Einrichtungen der Schülerbetreuung oder die Schülerinsel besuchen, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar oder 31. Juli) kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen.
- 3) Die Personensorgeberechtigten können in der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe das Betreuungsverhältnis zum Schulhalbjahr kündigen. Der Vertrag endet automatisch zum Schuljahresende.
- 4) Die Kinder die die Soziale Gruppenarbeit besuchen werden für die Dauer eines Schuljahres angemeldet. Eine vorherige Kündigung ist nicht möglich.
- 5) In den PEKiP-Gruppen können die angemeldeten Teilnehmer nach dem Beginn der PEKiP-Gruppe diese nicht kündigen. Durch frühzeitigen Abbruch entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgebühren.

- 6) Das Elternkolleg kann das Betreuungsverhältnis in allen Betreuungsarten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:
- a) die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
 - b) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Elternkolleg über das Erziehungs- bzw. Betreuungskonzept einer der Einrichtungen und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Elternkolleg anberaumten Einigungsgesprächs.
 - c) Wiederholte Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Satzung, trotz schriftlicher Abmahnung
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Einrichtungen regelmäßig besucht werden.
- 2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder die Leiterin zu benachrichtigen. Bei Einrichtungen der Schülerbetreuung und Schülerinsel ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung bis spätestens 10.00 Uhr erforderlich.
- 3) In den Kleinkindgruppen „Spatzennest“, und der Schülerbetreuung und Schülerinsel an der Anne-Frank-Ganztagsschule findet in den Schulferien mit Ausnahme der Ferienzeiten (Weihnachtsferien und drei Wochen Sommerferien) eine durchgehende Betreuung statt. Vier Wochen vor den jeweiligen Schulferien müssen die Kinder verbindlich in der Einrichtung angemeldet werden. Der Besuch der Einrichtungen regelt sich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten wird nicht gewährleistet.
- 4) In der Sozialen Gruppenarbeit und der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe gelten die Schulferien als Schließzeiten.
- 5) Die PEKiP-Gruppen finden während der Schulzeit statt, z.T. auch in den Schulferien.
- 6) Zusätzliche Schließzeiten können sich für Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltungen. Das Elternkolleg ist bestrebt, eine über drei zusammenhängende Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.
- 7) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in den Einrichtungen eintreffen und sollen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (siehe § 6 Abs. 2), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. in Absprache mit den Personensorgeberechtigten entlassen.

§ 6 Aufsicht

- 1) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind während der festgelegten Betreuungszeiten der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Auf dem Weg zu und von den Einrichtungen sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von den Einrichtungen abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, ob ihr Kind den Heimweg alleine antreten darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung an die Gruppenleiterin erforderlich.
- 3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit deren Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtungen an die pädagogischen Mitarbeiter/-innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine den Heimweg antreten darf oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit deren Entlassung des Kindes bzw. des Schülers aus dem Räumen der Einrichtungen.
- 4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge zusammen, mit den Personensorgeberechtigten) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.
- 5) Für Schulkinder beginnt die Aufsichtspflicht für die pädagogischen Mitarbeiter/-innen gegenüber den Schülern mit deren Eintreffen in den Einrichtungen und endet mit dem Verlassen der Einrichtungen an der Haustür. Für den Weg von und zu den Einrichtungen sind die Personensorgeberechtigten Verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtungen, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.
- 6) In den PEKiP-Gruppen sind ausschließlich die Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

§ 7 Versicherung, Haftung

Die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder sind durch das Elternkolleg (Schülerbetreuung + Schülerinsel Schulversicherung) gegen Unfälle versichert und zwar:

- während des Aufenthalts in den Einrichtungen
- während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von den Einrichtungen eintreten, sind den pädagogischen Mitarbeitern/-innen unverzüglich zu melden.

Das Elternkolleg übernimmt keine Haftung für Garderobe und sonstige Wertgegenstände innerhalb der Einrichtungen.

§ 8 Datenschutz

Eine Kindertageseinrichtung muss über die Aufnahme der Kinder entscheiden. Sie hat zur Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern. Bei der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kinder orientieren die Erzieherinnen und Erzieher ihre Angebote am Alter, Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituationen, an der ethnischen Herkunft sowie an den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung Informationen über das Kind, die Eltern und gegebenenfalls weiterer Familienmitglieder (personenbezogene Daten). Desweiteren ist eine Voraussetzung für die Aufnahme in der Einrichtung die Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten. Somit dürfen diese Daten ebenfalls erhoben werden.

Das Datenschutzrecht erlaubt der Kindertageseinrichtung für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben. Die Erhebung ist auf die zur Umsetzung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Daten zu beschränken. Soweit darüber hinaus noch Bedarf an personenbezogenen Daten besteht (z.B.: zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte), dürfen diese nur mit Ihrer Einwilligung erhoben werden (soweit ein Erheben auf Grundlage einer Einwilligung zulässig ist).

Die Weitergabe an Dritte kann nur nach ihrem Einverständnis erfolgen.

Die personenbezogenen Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei wird streng darauf geachtet, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben. Nachdem Ihr Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Nur wenn berechtigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen (z.B. bei gewährten Fördermaßnahmen), dürfen Daten länger aufbewahrt bzw. weitergegeben werden, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt oder Eltern eingewilligt haben.

Sie haben ein Recht auf Auskunft, welche Daten zu ihrer Person und, bei Sorgeberechtigten zu ihrem Kind, gespeichert sind.

Über den Umgang mit Fotografien ihres Kindes und über die Regelungen zur Führung der Entwicklungsdokumentation wurden Sie separat informiert.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtungen nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Pflichten des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme in die Einrichtungen ausgehändigt wird.

Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind die Einrichtungen nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer oder kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht ganz abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.a. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Zur Wiederaufnahme des Kindes können die Leitungen der Einrichtungen eine schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten oder eines Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in den Einrichtungen während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiter/-innen.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für den Besuch unserer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren in Anlehnung an die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Fellbach erhoben.

Das Elternkolleg erhebt gemäß Vorstandsbeschluss vom 06.02.2014 pro Familie eine monatliche Verwaltungskostenpauschale. Die Höhe entnehmen Sie bitte den aktuellen Anmeldeformularen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.05.2013 ersatzlos und tritt zum 15. 02. 2014 in Kraft.

Fellbach, den 01. 04 .2015



Paulsen
(Vorsitzender)